

Auszug aus den

Jahrbüchern des Großherzoglich- Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim

Sammlung einiger neueren, bei dem Großherzogl. Badischen Oberhofgerichte im Criminal- u. Civilfache ergangenen Erkenntnisse und Verfügungen, mit besonderer Rücksicht auf das neue Prozeßverfahren.

Band 18, 1850

V.

Beholzungsrecht. In wie weit wird die Klage aus einem Urtheil durch Beibringung eines abändernden Erkenntnisses höherer Instanz elibirt? Klagebegründung. Klageänderung.

(J. G. der Grundherrschaft v. Wittenbach gegen die Gemeinde Gottenheim, Beholzungsrecht betreffend.)

Die Klage enthält folgende tatsächliche Anführung: Durch Urtheil der ehemaligen vorderösterreichischen Regierung und Kammer vom 16. Nov. 1776 sei ausgesprochen, daß der Klägerin das Recht zustehe, aus den Waldungen der Dell. alljährlich an Brennholz so viel zu beziehen, als es 4 Bürger treffe,

und außerdem noch, benötigten Falls, alljährlich die Abgabe einiger Stücke Bauholz zu begehren.

Ferner wird angeführt: daß der Klägerin von der befl. Gemeinde das Brennholz, bestehend in vier Bürgergaben, und anstatt des Bauholzes ein weiteres Klafter Brennholz rechtsverjährte Zeit hindurch verabreicht worden, und hinsichtlich des Bauholzes erst im Jahr 1833, hinsichtlich des Brennholzes im Jahr 1845 Verweigerung weiterer Leistung eingetreten sei.

Das Begehren der Klage gieng dahin, der Klägerin das Recht zum Brenn- und Bauholz aus den Waldungen der Befl. und zwar in der angegebenen Art oder doch mindestens nach Bedürfnis zuzuerkennen, und demgemäß die Befl. zur Fortentrichtung und zur Zahlung des Rückstandes zu verurtheilen.

In der Vernehmlassung stellte die Befl. vorerst ganz allgemein in Abrede, daß der Klägerin überhaupt ein Beholzungsrecht auf die Waldungen der Gemeinde zustehe, sie gibt die Existenz des von der Klägerin angerufenen Urtheils von 1776 zwar zu, bestreitet aber das daraus von der Klägerin Abgeleitete mit der Anführung, daß dieses Urtheil auf von beiden Theilen ergriffene Revision durch ein am 29. April 1780 in der Revisionsinstanz Ergangenes mit dem Anhang erläutert worden:

Daß den Lehensvasallen jährlich wie den übrigen Bürgern die Nutzbarkeit und so viel Brennholz als sie zu ihrer Hausnothdurft in Gottenheim und eben so viel Bauholz als sie zur Ein- und Erhaltung ihrer in Gottenheim bestehenden Gebäude erforderlich haben, zuzuscheiden sei.

Mit Ausnahme jedoch des sogenannten Eichwaldes per 30 Jauchert, und des von Guntersthal erkauften der Gemeinde gehörigen Waldes per 10 Jauchert.

Außer dem in der Vernehmlassung vorangeschickten allgemeinen Widerspruch des Klägerschen Beholzungsrechts wird

eventuell auch die Ausdehnung des Rechts auf alle Waldungen der Gemeinde widersprochen.

Daß Klägerin von 1776 an jährlich 4 Bürgergaben bezogen, wird als keinem der Gemeindeangehörigen bekannt bezeichnet, und bestimmt widersprochen, daß statt des Bauholzes jährlich ein Klafter Brennholz gegeben wurde.

Zugegeben wird, daß Befl. zu der von der Klägerin angegebenen Zeit die damals in Uebung gewesenen Holzabgaben einstellte.

Der Klaggrund der Verjährung wird in verschiedener Richtung bekämpft.

Mit Bezug auf das eben mitgetheilte Revisionsurtheil von 1780 wird sodann ausgeführt

- 1) daß dadurch das der Klage zu Grund gelegte Urtheil von 1776 beseitigt sei, die Klage daher jeder Begründung entbehre.
- 2) eventuell daß der Klägerin an den im Urtheil von 1780 ausgenommenen zwei Walddistrikten kein Recht zustehe.
- 3) Es ergebe sich aus dem Urtheil, daß die Klägerin das Holz nur nach Nothdurft ansprechen könne, im Jahre 1780 habe der Grundherr von Wittenbach in Gottenheim verschiedene Gebäude gehabt, und wenn er auch nicht selbst dort wohnte, so haben sich doch seine Beamten und Verwalter dort aufgehalten, das durch das Urtheil von 1780 zuerkannte Holzrecht hieng demnach von besondern Umständen ab, und sei ein ganz anderes als dasjenige, was mit der Klage angesprochen werde.

Gebeten wird, die Klägerin mit ihrer Holzansprache lediglich abzuweisen.

In der Replik führt Klägerin aus, daß das Urtheil von 1780 jenes von 1776 keineswegs aufhebe, vielmehr solches hinsichtlich der Frage, ob der Klägerin überhaupt ein Beholzungsrecht auf den Waldungen der Befl. zustehe, völlig bestehen lasse, und nur hinsichtlich des Umfangs der dienen-

den Wabungen, und hinsichtlich des Modus und Maſes der Dienſtbarkeit Erläuterung gebe; und in letzter Beziehung wird geltend gemacht, daß Maß und Modus in ſtatthafter Weiſe durch ſeithertige feſtbeſtimmte Leiſtung geändert worden ſei.

Gebeten wird hier nach dem Begehren der Klage zu erkennen.

In der Duplik wird neben Anderem minder Erheblichem ausgeführt, daß die Vorausſetzungen, unter welchen das Urtheil ein Recht der Klägerin anerkenne, nicht vorhanden ſeien, indem klagender Grundherr dormal nicht in Gottenheim wohne, alſo dort kein Brennholz brauche, auch keine der baulichen Unterhaltung bedürfenden Gebäude dort beſiße.

Das Amt Breifach wies hierauf die Klage ab und gieng dabei in Bezug auf das Hauptfundament der Klage, nämlich das rechtskräftige Erkenntniß, von der Anſicht aus, daß das der Klage zu Grund gelegte Urtheil von 1776 wegen der geſändiger Maßen von beiden Theilen dagegen ergriffenen Reviſion nicht, ſondern allein das darauf ergangene Reviſionsurtheil von 1780 rechtskräftig geworden ſei, daß damit die wirkende Kraft des erſtern ſchlechthin zerſtört ſei, gleichviel ob das Urtheil letzter Inſtanz beſtätigend oder abändernd auſſiel, daß aber letzteres auch eine weſentliche Abänderung enthalte, und daß die Klägerin ſich eben dieſes Urtheil von 1780 in der Replik nur mittelſt einer unſtatthaften Klagänderung aneignen konnte.

In der hierauf eingereichten Appellationsbeſchwerdeſchrift wurde vom klagenden Theil der Inhalt der beiden fraglichen Urtheile näher angeführt, daraus deduzirt, daß das letztere das erſtere nicht in Hinſicht auf das Recht an ſich, ſondern nur in Hinſicht auf die Bedingung und Art der Leiſtung abgeändert habe, es wurde angeführt, daß auf die Wabungen der Bell., ſo weit ſolche in beiden Urtheilen ausgenommen ſind, ein Recht nicht angeſprochen werden wolle.

Auch hier wird wieder, wie in der Klage geſchehen, das Begehren vorerſt auf Zuerkennung eines feſtbeſtimmten Bezugs von 4 Bürgergaben und ſtatt des Bauholzes von einem Klatſter

Brennholz, und nur eventuell auf Zuerkennung des Bezugs nach dem Bedürfniß der Klägerin gestellt.

In der Appellationsvernehmung wird das eventuelle Begehren und dessen Begründung durch das Urtheil von 1780 als verbotene Klagänderung dargestellt.

Das gr. Hofgericht des Ober-Rheinkreises erkannte hierauf abändernd:

Der klagenden Grundherrschaft stehe die Berechtigung auf Brenn- und Bauholz aus den Waldungen der Gemeinde Gottenheim, mit Ausnahme des Eichwaldes per 30 Juchert und des von Guntersthal erkauften Waldes, in der Art zu, daß dem jeweiligen Grundherrn so viel Brennholz als er zu seiner Hausnothdurft in Gottenheim bedarf, jedoch höchstens der Betrag von vier Bürgergaben, und eben so an Bauholz so viel, als er zu Erhaltung der in Gottenheim bestehenden Gebäude nothwendig hat, das jedoch den Betrag von einem Klafter Brennholz nicht übersteigen darf, jährlich zuzuschneiden, daher die Befl. schuldig sei, dem Kläger das hiernach rückständige Bauholz vom Jahr 1833 und das Brennholz vom Jahr 1845 an zu verabfolgen. Befl. wurde in die Kosten verfällt.

Die Gründe zu diesem Urtheil führen nach vorangeschickten aktenmäßigen Thatsachen, wie solche oben schon im Wesentlichen dargestellt wurden, in Bezug auf den Klaggrund der rechtskräftigen Entscheidung Folgendes aus:

Es herrscht unter den Partien nicht sowohl über das Beholzungsrecht selbst, als vielmehr über den Umfang oder über die Art und Weise der Ausübung Streit.

Die Befl. muß dies selbst zugeben, sie meint zwar, daß das durch den Bescheid von 1780 anerkannte Beholzungsrecht beziehungsweise der Bezug von besondern Umständen abhängt, die hier nicht obwalten, und daß jenes Recht ein anderes sei, als das, welches von der Klägerin in Anspruch genommen werde, indem durch den mehrerwähnten Bescheid das Beholz-

zingsrecht mehreren Vasallen zugesprochen, und damals auch die Herrschaft unter mehrere Familien getheilt gewesen, so-
dann der Bezug des Brennholzes auf die Hausnothdurft des
Lehensinhaber, sofern sie in Gottenheim wohnen, und der Be-
zug des Bauholzes auf den Bedarf der in Gottenheim befind-
lichen Gebäude beschränkt sei.

Allein die Vekl. giebt selbst zu, daß die frhl. v. Witten-
bachische Familie und jetzt der Kläger die Grundherrschaft
Kranzenau zu Lehen trage, es sind daher auf denselben alle
Rechte sämtlicher früher Mitbelehnten übergegangen. Fer-
ner führt der Vekl. selbst an, daß die Familie v. Wittenbach
schon im Jahr 1780 mehrere Gebäulichkeiten in Gottenheim
besessen habe, und daß, wenn sie auch nicht dort gewohnt,
sie doch oft die Beamten und Verwalter daselbst aufgehal-
ten haben.

Aus dem Inhalt des Bescheids geht auch keineswegs her-
vor, daß der Bezug des Brennholzes von der Bedingung ab-
hängig gemacht ist, daß der Berechtigte selbst in Gottenheim
wohne, es ist bloß erforderlich, daß derselbe in Gottenheim
ein Hauswesen besitzt, und es unterliegt wohl keinem Zwei-
fel, daß das Beholzungsrecht auch durch Dritte, z. B. Pächter
eines Hofguts ausgeübt werden kann.

Von der Vekl. wird sogar zugegeben, daß der klagenden
Grundherrschaft von dem Jahr 1833 mitunter Bürgergabholz,
und zwar namentlich einige Zeit 4 Bürgergaben verabreicht
worden seien.

Es ist zwar behauptet, es sei diese Holzabgabe von den
Ortsvorgesetzten unbefugterweise und nur aus freier Willkür
oder Nachsicht gegen ihren Grundherrschaften geschehen. Nachdem
aber der Grundherrschaft ein Beholzungsrecht zusteht, so kann
von einer unbefugten Holzabgabe, so wie von Willkür oder
Nachsicht keine Sprache sein.

Da somit das Beholzungsrecht selbst außer Zweifel ist, so
liegt schon deshalb in der klägerschen Replik keine unzulässige
Klagänderung. Zudem aber ist schon in der Klage das in

Ausspruch genommene Beholzungsrecht, beziehungsweise die Art der Ausübung auf die Verjährung gestützt, und gesagt, daß die Klägerin die 4 Gabholztheile bis zum Jahr 1845 und statt des Bauholzes jährlich ein weiteres Klafter Holz bis zum Jahr 1833 erhalten habe. In der Replik ist also keine weitere wesentliche neue Thatsache, die nicht schon in der Klage behauptet wäre, enthalten, als die Berufung auf den Bescheid von 1780, welchen aber die Bekl. selbst angeführt hat, weshalb sie ihr auch gegen sich gelten lassen muß. Es kann somit von einer unzulässigen Klagänderung um so weniger die Rede sein, als schon in der Klage eventuell gebeten wurde, die Bekl. für schuldig zu erklären, daß sie das Brenn- und Bauholz nach Bedürfnis des Berechtigten zu verabfolgen habe, welches Begehren dem Inhalt des osterwähnten Bescheids im Wesentlichen entspricht u. u.

Die beklagte Gemeinde ergriff die Oberappellation und bat schlechthin um ein die Klage abweisendes Erkenntnis; welches Begehren in der mündlichen Rechtsausführung hauptsächlich darauf gegründet wurde, daß das der Klage beigefügte eventuelle Begehren auf Zuerkennung des Beholzungsrechts nach Bedürfnis der thatsächlichen Begründung erzmangle, indem die Klage einerseits keinerlei Umstände anführe, welche das Vorhandensein eines Bedürfnisses und dessen bestimmten Umfang nach Maßgabe des Urtheils von 1780 zu begründen geeignet wären; andererseits sofern confessorisch geklagt werde, es auch an der hierzu erforderlichen Rechtshervorweigerung fehle, indem das Beholzungsrecht an sich nicht bestritten werde.

In dem urtheilenden Senat des Oberhofgerichts war bei der Berathung sowohl die eben berührte Ansicht des oberappellantischen Sachwalters, als auch die des gr. Hofgerichts vertreten, die Mehrheit entschied sich aber für eine Unterscheidung der Klage, in sofern sie rein confessorischer Natur ist und in sofern sie auf Leistung des Rückstandes geht, sie wurde wohl in erster nicht aber auch in letzter Beziehung für be-

gründet erachtet; und das ergangene Urtheil erkannte das Recht der Klägerin ganz in derselben Weise wie das hofgerichtliche Urtheil an, verwies aber das auf Leistung des Rückstandes gerichtete Begehren zum gesonderten rechtlichen Austrage unter Wettschlagung der Kosten.

Die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe entwickeln, nach Voranschickung der entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse, die angedeutete Ansicht im Wesentlichen folgendermaßen:

Die Bekl. behauptet zwar, daß die von der Klägerin in der Appellationsbeschwerdeschrift gestellte eventuelle Bitte auf Anerkennung des Rechts nach dem Bedürfniß des klagenden Grundherrn eine unzulässige Klagänderung sei, allein diese Behauptung ist ungegründet, indem einerseits das auf Anerkennung einer Verbindlichkeit zur Leistung von 4 Bürgergaben und statt des Bauholzes von einem Klafter Brennholz gerichtete Klagbegehren, als das Begehren zur Leistung nach bloßem Bedürfniß in sich schließend, und keineswegs als ein ganz verschiedenes Rechtsverhältniß darstellend, erachtet werden muß; andernseits aber die Klägerin schon in der Klage gebeten hatte, die Beklagte wenigstens zur Verabfolgung nach dem Bedürfniß des Berechtigten für schuldig zu erklären.

In so weit als die Klage sowohl in ihrem principalen, als in ihrem eventuellen Begehren auf Anerkennung der Dienstgerechtigkeit der Klägerin gerichtet ist, wird ihr auch mit Unrecht der Mangel thatsächlicher Begründung entgegengehalten, indem die hiefür angerufenen Thatsachen, insbesondere das Urtheil von 1776, auch in der durch das Revisionsurtheil von 1780 erlittenen Modification noch jenes Begehren rechtfertigt, da einerseits auch schon das Urtheil von 1776 den Bauholzbezug vom Bedürfniß abhängig gemacht hatte, und andernseits in dem eventuellen Begehren der Klage, auf Anerkennung der Pflicht, nach Bedürfniß zu leisten, die Klägerin sich schon im Voraus für den äußersten Fall einverstanden erklärt hatte, daß ihr Titel von 1776 die durch das abändernde Urtheil von 1780 festgesetzte Beschränkung erleide; der Vortrag der das

gegenwärtige Bedürfniß begründenden besondern Thatsachen aber für die confessorische Klage nicht erforderlich war.

Auch der Mangel der Rechtsverweigerung steht dem confessorischen Theil der Klage nicht im Wege, indem die Beklagte nicht nur die seit 1833, und beziehungsweise 1845, eingetretene Verweigerung der Leistung zugesteht, sondern auch noch in ihrer Vernehmlassung auf die Klage jedes Beholzungsrecht der Klägerin in Abrede zieht.

In so weit dagegen, als das Begehren der Klage auch auf Leistung der rückständigen Holzabgabe von den Jahren 1833 und 1845 an gerichtet ist, erscheint solches nicht begründet, indem der jeweilige Eintritt und das Maas dieser Leistungspflicht zunächst durch das Bedürfniß der Klägerin bedingt ist, die Klage aber keine auf das Dasein dieser Bedingung bezüglichen Thatsachen vorgetragen hat. Red.

VI.

Land-Recht-Satz 1184 und 1741.

(S. S. Heuberaer und Genossen gegen Ehehalt. Vertraaaauflösuna.)